

Statuten von: ÖSTERREICHISCHE DARTSPORT-ORGANISATION (ÖDSO)

§ 1.0 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband, im folgenden ÖDSO genannt, führt den Namen ‚Österreichische Dartsport Organisation‘ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 1.1 Es wurden Landesverbände in den einzelnen Bundesländern errichtet.

§ 2.0 Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt auf freiwilliger und gemeinnütziger Basis den Dartsport in Österreich zu fördern, einen vielfältigen Spielbetrieb in allen Erscheinungsformen des Dartsports zu gewährleisten sowie die Vertretung seiner Mitglieder bei internationalen Dachorganisationen.

§ 3.0 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in den §§ 3.1 u. 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltung von Dartturnieren aller Art
- b) Veranstaltung von Meisterschaften
- c) Entsendung von Mitgliedern zu nationalen und internationalen Dartsportveranstaltungen
- d) Vorträge und Versammlungen
- e) Medienarbeit
- f) Herausgabe einer Mitgliederinformationszeitung

§ 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4.0 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4.1 Wenn mehrere Dartsportvereine sich zu einem eigenen Verband zusammenschließen, so kann auch dieser Verband Mitglied der ÖDSO werden. Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Mitarbeit im Interesse des Verbandes liegt und die später gegebenenfalls als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5.0 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1 Um die Mitgliedschaft kann jeder gemeldete Dartsportverband, dessen Statuten nicht mit denen der ÖDSO in Widerspruch stehen, mittels des Anmeldeformulars ansuchen.

§ 5.2 Um die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4.0 lit.a-c entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 6.0 Ruhen der Mitgliedschaft

Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, wodurch jedoch auch die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.

§ 7.0 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereines oder –verbandes sowie durch Ausschluss bzw. Streichung

§ 7.2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich erfolgen und ist mit 31.Juli jeden Jahres gültig, wenn

- a) er dem Vorstand spätestens 3 Monat vorher mitgeteilt wurde. Ansonsten gilt der Austritt zum Folgetermin
- b) Der Austritt entbindet nicht von etwaigen Zahlungsausständen.

- § 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle verbandseigenen Güter einem Vorstandsmitglied ausgehändigt werden. Geschieht das nicht am letzten Tag der Mitgliedschaft oder vorher, ist das Mitglied verpflichtet, allen Zahlungsaufforderungen bis zur Aushändigung des Verbandseigentums nachzukommen.
- § 7.4 Der vorläufige Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides die Berufung an die Generalversammlung per Einschreiben an die Verbandsadresse zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung muß innerhalb von 10 Wochen bei einer Generalversammlung behandelt werden.
- § 7.5 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Begleichung ausständiger Forderungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- § 7.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 7.4 angeführten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- § 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, außer sie sind durch die dafür speziell abgefasste Ausschreibung durch geographische, geschlechtliche oder altersbedingte Faktoren sowie Ranglisten ausdrücklich ausgeschlossen.
- § 8.2 Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes gemäß dem Verbandszweck zu benutzen.
- § 8.3 Das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied eines Mitgliedvereines oder Mitgliedverbandes und Ehrenmitglied zu, sofern es nicht als Händler oder anderweitig geschäftlich mit dem Dartsport in Verbindung zu bringen ist. Für diesen Personenkreis werden beratende Beiräte eingerichtet, die an die beschlussfassende Organe Empfehlungen weitergeben zu können. Die Empfehlungen sind nicht verbindlich.
- § 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Verbandes schaden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- § 8.5 Die Mitglieder haben das Antragsrecht in allen Organen des Verbandes, Anträge müssen jedoch mit einer Begründung versehen sein und schriftlich erfolgen.

§ 9.0 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§10.0 Die Generalversammlung

- §10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der letzten vier Monate eines Kalenderjahres statt.
- §10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes (bei Gefahr in Verzug vom Präsidenten) oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftliche (per Einschreiben) begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen zu erfolgen.
- §10.3 Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Landesverbände mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- §10.4 Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Einschreiben an die Verbandsadresse einzureichen. An jeden Delegierten der verschiedenen Landesverbände ist vor der Generalversammlung eine Kopie der eingelangten Anträge auszuhändigen.
- §10.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- §10.6 Bei den Generalversammlungen sind alle ordentlichen Landesverbände, vertreten durch einen Delegierten teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 und § 10.8 der Statuten. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Generalversammlungen nur dann stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte einen ordentlichen Landesverband vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zulässig.
- §10.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgelegter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
- §10.8 Die Stimmenzahl jedes Landesverbandsvertreters richtet sich nicht nach der Anzahl, der dem Landesverband gemeldeten Mitglieder, sondern wie folgt:
pro Landesverband: 1 Stimme
- §10.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- §10.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – ist auch dieser verhindert – führt den Vorsitz das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- §10.11 Das schriftliche Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zuzusenden.

§11.0 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- §11.1 Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Rechenschaftsberichtes und des schriftlichen Rechnungsabschlusses.
- §11.2 Beschlussfassung über den schriftlichen Voranschlag
- §11.3 Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- §11.4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- §11.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- §11.6 Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- §11.7 Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- §11.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- §11.9 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§12.0 Der Vorstand

- §12.1 Der Vorstandsvorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schriftführer-Stellvertreter
 - e) dem Kassier
 - f) dem Kassier-Stellvertreter
 - g) dem Sportlichen Leiter
 - h) dem Sportlichen Leiter-Stellvertreter
- §12.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes die Pflicht, innerhalb von 21 Tagen an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- §12.3 Stellt sich kein anderes wählbares Mitglied in dem zuvor angeführten Zeitraum zur Verfügung, dann hat der Vorstand die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt anzuberaumen.
- §12.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, außer sie wurden durch einen begründeten Misstrauensantrag des Amtes enthoben.
- §12.5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.
- §12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- §12.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- §12.8 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, ansonsten das älteste Vorstandsmitglied.
- §12.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt oder Austritt.
- §12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder, mittels eines begründeten mündlichen oder schriftlichen Misstrauensantrags, dem zuvor stattgegeben werden muss, entheben.
- §12.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§13.0 Aufgabenkreis des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten
- §13.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - §13.2 Vorbereitung der Generalversammlung
 - §13.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - §13.4 Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes in den Generalversammlungen.
 - §13.5 Verwaltung und Verwahrung des Verbandsvermögens
 - §13.6 Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vorstandsmitgliedern
 - §13.7 Die strikte Durchführung von Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
 - §13.8 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
 - §13.9 Zur Bewältigung anstehender Projekte steht es dem Vorstand frei, nur ihm verantwortliche Beiräte einzusetzen und mit diesen gegebenenfalls auch Beschlüsse zu fassen.

§14.0 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- §14.1 Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten.
- §14.2 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der ordnungsgemäße Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- §14.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes zuständig
- §14.4 Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- §14.5 Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Aufgabe, alle ihm vertrauten Unterlagen des Verbandes übersichtlich und korrekt zu führen und die Unterlagen so zu verwahren, dass auch folgende Vorstandsmitglieder die bestmöglichen Bedingungen für ihre zukünftige Arbeit finden.
- §14.6 Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Schriftführers bzw. Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.

§15.0 Die Rechnungsprüfer

- §15.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- §15.2 Den Prüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die schriftlichen Berichte der Prüfer sind in den Unterlagen der Kassiere aufzubewahren.
- §15.3 Sie sind verpflichtet das Ergebnis der Rechnungsprüfer der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen und zu unterzeichnen und können bei eventueller späterer Reklamation (Übergabe) eines neuen Verbandskassiers bzw. Präsidenten mit dem vorangegangenen Kassier zur Rechenschaft gezogen werden.

§15.4 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 12.4, 12.9, 12.10, 12.11 sinngemäß.

§16.0 Das Schiedsgericht

§16.1 In allen Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

§16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 Personen als Interessensvertreter namhaft macht, die keinem Streitteil angehören dürfen. Die so namhaft gemachten Vertreter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person aus dem Verband, die keinem Streitteil angehört, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls sich die Interessensvertreter nicht einigen können, wird der Vorsitzende durch das Los (unter den vorgeschlagenen) ermittelt.

§16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entsteht nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes unterfertigt ein Protokoll, das eine Darstellung des Sachverhaltes sowie den Entscheid des Schiedsgerichtes enthalten muss. Das Protokoll ist binnen einer Woche dem Vorstand per Einschreiben zuzusenden.

§17.0 Auflösung des Verbandes

§17.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§17.2 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§17.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§18.0 Landesligen - Dartturniere

§18.1 Die ÖDSO akzeptiert bei von ihr veranstalteten Dartturnieren und Meisterschaften jeden Dartautomaten (egal von welchem Hersteller), dessen Board den Standardmaßen der *World Darts Federation* entspricht.

§19.0 Schlussbestimmungen

Die Interpretation dieser Statuten obliegt dem Vorstand. In allen nicht im Statut vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Verbandsmitglieder.

Wien, am 12.Juli 2003